



Psychotherapeutenkammer
Niedersachsen

Schlichtungsstelle der Psychotherapeutenkammer Nieder- sachsen

Welche Aufgaben hat die Schlichtungsstelle?

Die Schlichtungsstelle legt gemäß § 11 des Niedersächsischen Kammergesetzes für die Heilberufe Streitigkeiten aus dem Behandlungsverhältnis zwischen den Mitgliedern der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen und ihren Patienten bei. Hauptziel ist dabei eine einvernehmliche Erledigung der Streitigkeiten.

Wer gehört der Schlichtungsstelle an?

Die Schlichtungsstelle besteht aus drei Personen. Das vorsitzende Mitglied besitzt die Voraussetzungen zum Richteramt, ein beisitzendes Mitglied kommt aus der Berufsgruppe der Behandler, das andere beisitzende Mitglied ist Vertreter oder Vertreterin der Patientenschaft. Alle drei Mitglieder üben ihr Amt unparteilich aus.

Wer kann sich an die Schlichtungsstelle wenden?

Jede Patientin oder jeder Patient, aber auch jedes Mitglied der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen kann die Schlichtungsstelle anrufen.

Was kostet das Verfahren vor der Schlichtungsstelle?

Die Teilnahme am Verfahren ist grundsätzlich für die Beteiligten kostenlos. Lediglich von den Parteien selbst veranlasste Kosten, z.B. für Rechtsbeistände, Gutachten u.a., sind von diesen zu tragen.

Wann kann die Schlichtungsstelle angerufen werden?

Können sich Psychotherapeut/in und Patient/in wegen einer Streitigkeit aus dem Behandlungsverhältnis nicht einigen, kann jeder dieser Beteiligten einen entsprechenden Antrag an die Schlichtungsstelle richten.

Wie läuft das Verfahren ab?

Das vorsitzende Mitglied der Schlichtungsstelle versucht zunächst, die Streitigkeit in einem Vorverfahren zwischen den Parteien zu schlichten.

Ist dies nicht möglich, werden die Parteien zu einem Verhandlungstermin vor der Schlichtungsstelle geladen. Falls von den Parteien Zeugen oder Sachverständige benannt wurden, werden diese ebenfalls geladen.

In der Verhandlung wird versucht, zwischen den beteiligten Parteien einen Vergleich herbeizuführen. Kommt ein Vergleich nicht zustande, kann jede Partei beantragen, dass ein Schiedsspruch gefällt wird.

Welche Gültigkeit hat der Schiedsspruch?

Der Schiedsspruch hat für beide Parteien Gültigkeit. Er kann nur wegen Verfahrensfehlern aufgehoben werden. Im Übrigen können weiterhin die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

Wird das Verfahren vertraulich behandelt?

Das Verfahren wird mit der gebotenen Vertraulichkeit durchgeführt. Die am Verfahren beteiligten Personen sind zum Stillschweigen verpflichtet. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

Wann wird die Schlichtungsstelle nicht tätig?

Ein Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist nicht möglich, wenn in der gleichen Streitigkeit bereits

- ein Vergleich oder Schiedsspruch ergangen ist,
- ein berufsrechtliches oder disziplinarrechtliches Verfahren,
- ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder
- ein anderes gerichtliches Verfahren

beantragt, eingeleitet, anhängig oder abgeschlossen ist.

Wo ist das Schlichtungsverfahren im Einzelnen geregelt?

Die Einzelheiten des Verfahrens sind in der „Satzung der Schlichtungsstelle der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen“ geregelt, die Sie auf der Homepage der PKN

www.pknds.de finden. Auf Wunsch wird Ihnen die Satzung von der Geschäftsstelle der PKN zur Verfügung gestellt.

Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN)

Roscherstraße 12
30161 Hannover
Telefon 05 11 - 85 03 04 - 30
Telefax 05 11 - 85 03 04 - 44
info@pknds.de
www.pknds.de